

## Allgemeine Vertragsbedingungen von Pool&Co. e.U., 1190 Wien:

**Alle Verkäufe und Lieferungen unserer Erzeugnisse und Waren erfolgen stets Aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese können ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht geändert werden, auch nicht durch Bekanntgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.**

### **Pkt. 1: ANBOT / AUFTRAG:**

Nach Erhalt eines überarbeiteten Angebots / Auftrages verliert jedes vorangegangene Angebot / Auftrag seine Gültigkeit.

### **Pkt. 2: BAU:**

#### **2.1) BAUSTELLENKOSTEN:**

Die Kosten für den Verbrauch von Strom und Wasser trägt der Bauherr. Das Bauprovisorium ist vom Auftraggeber herzustellen.

Sämtliche Vorarbeiten (Kernbohrung; versetzen der Einbauteile, etc.) sind vom Bauherrn zu tätigen.

#### **2.2) TERMINE:**

Baubeginn und Fertigstellungstermine nach Vereinbarung, diese bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber um Gültigkeit zu erlangen.

#### **2.3) VOR BECKENMONTAGE:**

Beim Ausheben der Baugrube berücksichtigen sie die Freihaltung für den Montagebereich. Grundwasserspiegel ist zu berücksichtigen und Notfalls Dränage legen oder Abpumpen.

#### **2.4) VORSCHRIFTEN / BEWILLIGUNGEN / BAUARBEITEN:**

Auf behördliche und baupolizeiliche Vorschriften für das Bauvorhaben hat der Auftraggeber rechtzeitig hinzuweisen und sich um diese zu kümmern. Alle Bewilligungen die für das Bauvorhaben notwendig sind, sind vom Auftraggeber zu erledigen und liegen in seiner Verantwortung.

Die Dimensionierung der Fundamente (Platte), des Bauwerkes und deren Armierung unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse sowie der Herstellung der Ausführungspläne erfolgen durch einen Statiker oder Baumeister und sind von diesem zu prüfen und freizugeben. Die Poolpläne der Fa. Pool&Co. e.U. sind nur als Grundlage für den Bau

### **Pkt. 3: ALLGEMEINE HINWEISE:**

Das Becken darf nur entleert werden, wenn der Grundwasserspiegel unterhalb des Beckenbodenniveaus liegt.

Be- und Entlüftung des Technikraumes muss gegeben sein.

Ausgleichsbehälter müssen Verschluss gehalten werden.

Ausgleichsbehälter müssen nicht frostsicher sein wenn sie bei der Überwinterung komplett entleert und die Bodenentleerung zum Kanal offen ist.

Der Schutz des Schwimmbeckens muss bauseits vom Auftraggeber erfolgen.

Von uns gelieferte elektrische Artikel (z.B. Unterwasserscheinwerfer, Pumpen, Dosieranlagen, Steuerungen etc.) sind von einem konzessionierten Elektrotechnikunternehmen gemäß gültiger nationaler Normen und Vorschriften anzuschließen. Ebenso für das anschließen an das örtliche Hauswassernetz bei Wasserstandsregler und des gleichen, muss ein konzessioniertes Installationsunternehmen beauftragt werden. Elektro- und Installateurarbeiten sind im Auftrag, falls nicht anders vereinbart, NICHT inkludiert.

Für die Vergabe der Anschlussarbeiten sowie die notwendigen Verrohrungen und Verkabelungen hat der Auftraggeber zu sorgen, sollte dies im Auftrag nicht anderslautend vereinbart sein.

**Kanalanschluss im Pooltechnikraum ist nach den Angaben von Pool&Co. vom AG herzustellen  
Poolleitungen sind von der Baufirma ordnungsgemäß einzusanden sowie bei der Hinterfüllung des Arbeitsgrabens und der Künette auf eine ausreichende Verdichtung des Hinterfüllungsmateriales zu achten.**

**Oberflächenbeschaffenheit bei Folienpools: Beckeninnenwände, Stiegen, Sitzbänke und Beckenboden sind MALERFERTIG auszuführen!**

**Alle Einbauteile müssen Plan mit der FERTIGEN Oberfläche sein!**

Allenfalls zusätzlich erforderliche Reinigungsarbeiten (Entfernen von Beton- und Mörtelspritzern, Fliesenkleber usw. soweit sie nicht bauseits entfernt wurden) werden entsprechend tatsächlichem Anfall gesondert in Rechnung gestellt.

Das Verpackungsmaterial der gelieferten Ware sowie Folienschnitt etc. verbleibt beim Auftraggeber / Käufer.  
Die Entsorgungspauschale beträgt pro Projekt € 100 inkl. 20 % MwSt.

**Pkt. 4: PREISSTELLUNG:**

Die genannten Preise verstehen sich für Lieferung und Montage frachtfrei Baustelle und sind auf der Basis erstellt, dass eine einwandfreie Zufahrtsmöglichkeit bis zur Baustelle für einen LKW sowie eine problemlose Einbringung zum Montageort gegeben ist.

**Pkt. 5: ABRECHNUNG:**

Abrechnung erfolgt entsprechend den ausgeführten Mengen und Positionen auf Grundlage der ÖNORM (Mengenzuschläge).

**Pkt. 6: EIGENTUMSVORBEHALT:**

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Pool&Co. e.U., 1190 Wien, Hasenauerstrasse 10/B1

**Pkt. 7: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / PREISE / ZAHLUNGEN:**

(Wenn nicht untenstehend anders vereinbart) 40 % der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig; eine allfällige zugesagte Lieferfrist beginnt mit dem Auszahlungstag zu laufen. Weiter 25 % der Auftragssumme sind vor der Anlieferung der Ware (Pooleinbauteile, Rohrmaterial, etc.) fällig. Weitere 20 % sind vor Montagebeginn der Verrohrung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung bzw. Arbeiten zurückzuhalten. Der Restbetrag ist fällig bei der Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind wenn nicht anders vereinbart sofort fällig. Der späteste Termin für die Schlusszahlung für den Auftrag ist 12 Monaten nach Auftragserteilung, ansonsten kommt es zu einer Preisanpassung von 5 % pro Kalenderjahr.

Wenn der Auftraggeber / Käufer die Zahlungen des Kaufpreises bzw. die Teilzahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungs- Frist erbringt, sowie im Fall der Eröffnung eines Konkurses oder Ausgleich, oder der Abweisung eines Konkursantrages mangels Vermögens, verliert der Auftraggeber / Käufer den Preisnachlass zwischen Listenpreis und Sonderpreis und es ist in diesem Fall der Listenpreis zur Zahlung fällig. Im übrigen wird bei Ratenvereinbarungen bei Verzug mit einer Rate Terminverlust vereinbart und ist der noch Offene Betrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers / Käufers können wir abgesehen von weitergehenden Ansprüchen die banküblichen Zinsen berechnen, mindestens in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Auftraggeber / Käufer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern, es sei denn, eine grobe Mangelhaftigkeit der Ware steht fest oder die Ansprüche des Käufers sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Mit etwaigen Gegenforderungen kann er nur dann aufrechnen, wenn sie zuvor anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Übrigen besteht ein ausdrücklich vereinbartes Aufrechnungsverbot. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers / Käufers oder einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen.

**Bankverbindung: Raiffeisen Bank, Pool&Co. e.U.**  
**BIC: RLNWATWW IBAN: AT06 3200 0000 11521762**

**Pkt. 8: VERTRAGSABSCHLUSS, LIEFERUNG UND STORNO:**

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt, sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertragsverhältnis kommt zwischen der Firma Pool&Co. e.U. und seinem Vertragspartner erst dann zustande, wenn der Vertragspartner die Anzahlung von 40 % (oder nach Vereinbarung, vermerkt unter Punkt Zahlungsbedingungen) überweist, und diese bei der Firma Pool&Co. e.U. einlangt oder die Fa. Pool&Co. e.U. mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat. Mündliche Erklärungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese von der Fa. Pool&Co. e.U. schriftlich bestätigt werden. Nur schriftliche Pauschalpreiszusagen haben Verbindlichkeit.

Laut § 3 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) 5 Werktage ab Unterzeichnung des Kaufvertrages. Unterzeichnung erfolgt beim Kunden oder in den Büroräumlichkeiten der Firma Pool&Co. e.U.

Zum Rücktritt ist der Auftraggeber / Käufer nur berechtigt, wenn wir den vertraglich vereinbarten Liefertermin um mehr als 12 Wochen überschreiten. Beim Rücktritt ist der Auftraggeber / Käufer verpflichtet, die schon fertiggestellte oder in Fertigung befindliche Ware zu den geltenden Preisen anzunehmen. Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittel-Beschaffung, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die

Dauer und soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen von unserer Leistungspflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass Ersatz eines etwaigen Schadens verlangt werden kann, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum bzw. Bereitstellung der Ware ab Werk. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Auftraggeber / Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Werden uns Tatsachen oder Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers / Kunden begründen, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum Schadensersatz bei Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Stimmt die Fa. Pool&Co. e.U. einem Storno des Vertrages durch den Besteller zu, so hat dieser 40 % der Bestellpreissumme als Stornogebühr zu entrichten.

Aufträge und Bestellungen verpflichten den AN erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der AN kann jedoch, vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben, vom Vertrag ohne Schadensersatzverpflichtungen zurücktreten, wenn die Durchführung oder die Materialbeschaffung durch Zufall unmöglich wird.  
Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer bleibt vorbehalten.

**Pkt. 9: GEISTIGES EIGENTUM:**

Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung und Weitergabe bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei ihrer Verwendung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandgebür von 25 % der Voranschlagssumme berechtigt.

**Pkt. 10: GEWÄHRLEISTUNG:**

Beanstandungen und Reklamationen können wir nur berücksichtigen, wenn diese unverzüglich nach der Ankunft der Ware und zwar vor deren Verarbeitung gelten gemacht werden. Bei Beanstandungen der Ware ist es dem Auftraggeber / Käufer untersagt, die Ware zu benutzen bzw. weiterzuverarbeiten. Mit einer Benutzung oder Bearbeitung der Ware verzichtet der Auftraggeber / Käufer ausdrücklich auf Gewährleistungsansprüche. Der Auftraggeber / Käufer verzichtet bei Verarbeitung ausdrücklich auf Gewährleistung. Bei berechtigten Beanstandungen bleibt es uns überlassen, ob wir den Kaufpreis einschließlich Fracht erstatten oder Verbesserungen vornehmen oder die als beanstandet anerkannte Warenmenge schnellstmöglich durch einwandfreie Ware ersetzen. Andernfalls steht den Auftraggeber / Käufer das Recht zu, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung). Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers / Käufers, auch solche auf Schadensersatz aus welchem Rechtsgrund auch immer, werden ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf dem Fehlen von zugesicherter Eigenschaften oder arglistigen Verschweigen von Mängeln oder auf Vorsatz oder besonders grober Fahrlässigkeit unsererseits beruhen. Beanstandungen wegen Fehlmengen sind von uns nur zu berücksichtigen, wenn sie sofort bei Übernahme der Ware beim Transportführer bzw. Endabnahme oder bei uns gelten gemacht werden.

Für die Einbauteile selbst sowie für die Pooltechnik gilt eine Garantie von 24 Monaten ab Lieferung.  
Für das Folienbecken(Folienauskleidung) gilt die Garantie von 60 Monaten unter Einhaltung der Betriebs- und Pflegeanleitung.  
Scheinwerferleuchtmittel, Dichtungen, etc. sind von der Gewährleistung ausgenommen.

**Pkt. 11: ZUSATZARBEITEN / REGIESTUNDEN:**

jegliche nicht im Auftrag enthalten Arbeiten sowie zusätzliche Arbeiten werden nach Vereinbarung gesondert abgerechnet

Regiestundensätze (inkl. 20%MwSt) : Pooltechniker EUR 115,- ; Arbeiter EUR 88,- zuzüglich Verbrauchsmaterial;  
An- und Abfahrtpauschalen sind nur Fahrzeug bezogen und beinhalten keine Arbeitszeit: Verrechnung erfolgt nach Zonen.  
Zonen Zone 1: Wien = 60 € ; Zone 2: ab Wien Stadtgrenze 20km = 80 € ; Zone 3: ab Wien Stadtgrenze 30km = 90 € ;  
Zone 4 = ab Wien Stadtgrenze 40km = 110 € ; Zone 5 = ab Wien Stadtgrenze über 40km (Verrechnung nach Vereinbarung)

**Pkt. 12: WERBEFOTOS - FOTODOKUMENTATION**

Das Poolprojekt wird per Photographien während der Bauphase und nach der Fertigstellung dokumentiert. Diese dürfen nach der Fertigstellung des Projektes von der Firma Pool&Co. e.U. zu Werbezwecken in Printmedien, Foldern, Katalogen und auf der Internetseite der Fa. Pool & Co. e.U. zu Werbezwecken verwendet werden. Der Name des Kunden darf jedoch erst nach seiner schriftlichen Einverständniserklärung genannt werden. Liegt diese nicht vor, dann wird der Pool folgend benannt: POOL- & Initialen (Vor- & Nachname) sowie Postleitzahl; Für die Dauer der Bauphase darf ein Werbebanner am Bauzaun angebracht werden.

**Gerichtsstand:** Handelsgericht WIEN, Österreich